

ÜBERSETZUNG.
-----KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 14. Februar 1992 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive "zur Organisation des beratenden Ausschusses für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gebeten wurde, hat am 20. Februar 1992 folgendes Gutachten abgegeben :

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, den Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Oktober 1987 zur Schaffung eines beratenden Ausschusses für das staatliche Unterrichtswesen aufzuheben und, aufgrund der erweiterten Übertragung der Zuständigkeit in Sachen Unterricht, durch eine neue angepasste Regelung zu ersetzen.

Präambel.

Der Hinweis auf den Erlass der Exekutive vom 6. Oktober 1987, der durch diesen Entwurf völlig aufgehoben wird, ist zu streichen.

Statt dessen verweise man auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Den Hinweis schreibe man wie folgt :

"Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juli 1990 und 18. Juli 1990;"

Artikel 3.

Empfohlen wird, in 1° deutlicher zu bestimmen, dass die effektiven Mitglieder zu dem Leitungspersonal der Unterrichtsanstalten und des PMS-Zentrums, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft organisiert werden, gehören.

.../...

In 2° wird die Dauer des Mandats des Vize-Präsidenten nicht erwähnt. Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, dass dieses Mandat, wie dasjenige des Präsidenten, auf drei Jahre beschränkt ist, dass es aber erneuert werden kann. Man schreibe deshalb in fine :

"Der Präsident und der Vize-Präsident werden für eine Dauer von drei Jahren bestimmt. Das Mandat kann erneuert werden".

Artikel 4.

Deutlichkeitshalber schreibe man in dem ersten Absatz :

"Der Präsident, der Vize-Präsident und die effektiven Mitglieder sind stimmberechtigt".

Artikel 5.

Man streiche die Worte "seines Kabinetts und/oder des Ministeriums".

Empfehlenswert ist es, genau wie Artikel 4, Absatz 2, auch für diese Person zu bestimmen, dass sie nur eine beratende Stimme hat.

Artikel 6.

Da der Ausschuss an erster Stelle den für das Unterrichtswesen zuständigen Gemeinschaftsminister beraten muss, wäre es besser,

.../...

den ersten Satz des zweiten Absatzes wie folgt abzufassen :

"Das Protokoll wird, wenn es vom Ausschuss gutgeheissen worden ist, an den für das Unterrichtswesen zuständigen Gemeinschaftsminister weitergeleitet".

Artikel 10.

Den Artikel ergänze man wie folgt : "... staatliche Unterrichtswesen, abgeändert durch den Erlass vom 20. März 1989, ist aufgehoben".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

dem Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
dem Herrn	: J. VERMEIRE,	Staatsräte,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

F. LIEVENS,
KANZLER.